

Drucksache Nr. 13/1341

Erarbeitungsbeschluss zur 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe

Nachnutzung ehemaliger Bergbaustandorte in den Städten Bottrop, Datteln, Haltern am See, Herten und Marl

Anlagen Drucksache Nr. 13/1341

- Anlage 1: Übersichtsplan der Änderungsflächen**
 - Anlage 2: Änderungen der zeichnerischen Festlegungen**
 - Anlage 3: Herausnahme der textlichen Festlegungen**
 - Anlage 4: Begründung zum Erarbeitungsbeschluss**
 - Anlage 5: Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von
Regionalplänen (Screening)**
 - Anlage 6: Beteiligtenliste**
-

Begründung zum Erarbeitungsbeschluss der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe

Nachnutzung ehemaliger Bergbaustandorte in den Städten Bottrop, Datteln, Haltern am See, Herten und Marl

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand und Anlass der Regionalplanänderung.....	2
2	Umweltbericht / Screening.....	7
3	Regionalplanerische Bewertung	10
4	Gesamtabwägung	27
5	Anmerkungen zum Verfahren.....	27

1 Gegenstand und Anlass der Regionalplanänderung

1.1 Gegenstand der Planänderung

Die Planänderung sieht vor, in acht Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) die zweckgebundenen Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus“ (kurz: Zweckbindung Bergbau) zurückzunehmen oder durch die Neufestlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sowie Waldbereichen oder Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen andere Folgenutzungen regionalplanerisch vorzubereiten. Gleichzeitig sollen die textlichen Festlegungen in den Zielen 14.3, 14.4 und 14.5, die sich standortbezogen auf GIB mit der Zweckbindung Bergbau beziehen, entfallen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

1. Bergwerk Prosper-Haniel - Schacht Prosper IV in Bottrop-Grafenwald

Der 9,4 ha große Bereich des Bergwerks Prosper-Haniel, Schachtanlage Prosper IV soll in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden, um an dem Standort wohnverträgliches Gewerbe oder weitere Nutzungen, die der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO - Anlage 3) wie z.B. Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen und siedlungszugehörige Grünflächen entsprechen, entwickeln zu können.

2. Bergwerk Prosper-Haniel - Schacht Prosper II in Bottrop

Der 46,2 ha große Bereich des Bergwerks Prosper-Haniel, Schacht Prosper II soll als gewerblich-industrieller Bereich (GIB) festgelegt bleiben. Lediglich die Zweckbindung Bergbau wird aufgehoben. Damit ist eine Nachnutzung des vorbelasteten Standortes für emittierende Betriebe möglich und ergänzt die

gewerblich-industriellen Bereiche, die sich sowohl östlich als auch westlich anschließen. Die Festlegung des Schienenwegs soll verkürzt werden, um eine entsprechende Andienung per Bahn weiter regionalplanerisch zu sichern und gleichzeitig der Bauleitplanung mehr Spielraum zu ermöglichen.

3. Zeche Westerholt in Herten

Die ehemalige Zeche Westerholt befindet sich auf den Gebieten der Städte Herten und Gelsenkirchen. Insgesamt ist sie ca. 30 ha groß. Der Gelsenkirchener Teil liegt im Regionalen Flächennutzungsplan und ist als Allgemeiner Siedlungsbereich - Gewerbliche Baufläche festgelegt bzw. dargestellt. Der 18,4 ha große Bereich auf Hertener Stadtgebiet soll analog hierzu im Rahmen der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert werden. Im ASB können somit Standorte für wohnverträgliches Gewerbe oder weitere Nutzungen, die der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO - Anlage 3) wie z.B. Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen und siedlungszugehörige Grünflächen entsprechen, entwickelt werden.

4. Bergwerk Westerholt - Schacht Polsum I in Marl

Der 14 ha große GIB mit der Zweckbindung Bergbau wird zurückgenommen. Stattdessen soll Waldbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt werden. Dies nimmt die angrenzende Freiraumnutzung, welche sich auf drei Seiten als Wald darstellt, und ergänzt diese.

5. Bergwerk Auguste Victoria - Schacht VI in Marl

Der 9,2 ha große GIB mit der Zweckbindung Bergbau wird zurückgenommen. Stattdessen soll Waldbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt werden. Damit wird die angrenzende Freiraumnutzung aufgenommen und ergänzt.

6. Bergwerk Auguste Victoria - Schacht IX in Haltern am See

Der 8,7 ha große GIB mit der Zweckbindung Bergbau wird zurückgenommen. Stattdessen soll Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden. Hiermit wird der Bereich wieder einer Freiraumnutzung zugeführt. An diesem Standort werden ggf. Flächen für die Grubenwassersicherung bzw. -aufbereitung benötigt. Daher soll auf entgegenstehenden Festlegungen verzichtet werden. Infrastrukturanlagen der Grubenwasserhaltung sind nicht Bestandteil der 12. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe. Ihre Zulässigkeit richtet sich im Weiteren nach den fachrechtlichen Bestimmungen.

7. Bergwerk Blumenthal/Haard - Schacht Haltern I/II in Haltern am See

Der 6,4 ha große GIB mit der Zweckbindung Bergbau wird zurückgenommen. Es soll Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden. Die Überlagerung mit der Freiraumfunktion Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz bleibt bestehen und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Regionalplanänderung.

Durch die beabsichtigte Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Errichtung einer landesbedeutsamen Einrichtung (Forensik) zu ermöglichen. Weiterhin werden an diesem Standort ggf. Flächen für die Grubenwassersicherung bzw. -aufbereitung benötigt. Daher soll auf entgegenstehende Festlegungen verzichtet werden.

Die Zulässigkeit von Infrastrukturanlagen der Grubenwasserhaltung und die Errichtung einer forensischen Klinik sind nicht Bestandteil der 12. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe. Ihre Zulässigkeit richtet sich im Weiteren nach den fachrechtlichen Bestimmungen.

8. Bergwerk Blumenthal/Haard - Schacht An der Haard I in Datteln

Der 6,8 ha große GIB mit der Zweckbindung Bergbau wird zurückgenommen. Stattdessen soll Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden. Damit wird der Standort einer freiraumbezogenen Nutzung wieder zugeführt. An diesem Standort werden ggf. Flächen für die Grubenwassersicherung bzw. -aufbereitung benötigt. Daher soll auf entgegenstehende Festlegungen verzichtet werden. Die Zulässigkeit von Infrastrukturanlagen der Grubenwasserhaltung richtet sich im Weiteren nach den fachrechtlichen Bestimmungen und ist nicht Bestandteil der 12. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe.

9. Herausnahme der textlichen Ziele 14.3, 14.4 und 14.5

Kapitel 3.4 des GEP Emscher-Lippe macht in Ziel 14 Vorgaben zu Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen. Das Ziel 14 besteht insgesamt aus 5 Teilzielen, wobei sich die Ziele 14.3, 14.4 und 14.5 explizit auf zeichnerisch festgelegte Schachtanlagen und Bergbaustandorte beziehen, die Gegenstand der 12. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe sind. Mit der Rücknahme der Zweckbindung Bergbau können die textlichen Ziele 14.3 bis 14.5 entfallen. Die Erläuterungen werden entsprechend angepasst (siehe Anlage 3).

1.2 Anlass der Änderung

Ende 2018 ist der subventionierte Steinkohlebergbau in Deutschland und somit auch in der Metropole Ruhr ausgelaufen. Um diese und weitere aktuelle Entwicklungen planerisch zu bewältigen, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.04.2011 die Verwaltung beauftragt, für das Verbandsgebiet einen einheitlichen, flächendeckenden Regionalplan, den „Regionalplan Ruhr“ aufzustellen. Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Um eine sinnvolle Nachnutzung der ehemaligen Bergbauflächen zeitnah zu ermöglichen und den Strukturwandel zu unterstützen, wird die 12. Änderung des Regionalplans des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe durchgeführt.

Mit dieser Änderung sollen die regionalplanerischen Voraussetzungen für eine Folgenutzung ehemals acht bergbaulich genutzter Standorte geschaffen werden. Dabei eignen sich einige Standorte für die weitere Siedlungsentwicklung. An anderen

Standorten sollen die Änderungsflächen wieder einer Freiraumnutzung zugeführt werden. In Bezug auf die bergrechtliche Situation und den Planungsstand potentieller Nachfolgenutzungen liegen unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen vor, die im Folgenden dargelegt werden.

1. Bergwerk Prosper-Haniel - Schachtanlage Prosper IV, Bottrop-Grafenwald

Die Stadt Bottrop hat mit Schreiben vom 28.08.2018 einen Antrag auf Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe gestellt. Darin wird für die Schachtanlage Prosper IV die Festlegung ASB angeregt. Da nicht die gesamte Fläche unter Bergaufsicht stehe, könnten aus Sicht der Stadt Bottrop Teilbereiche kurzfristig für neue ASB-konforme (vgl. LPIG DVO - Anlage 3), gewerbliche Ansiedlungen aktiviert werden.

Auf der Schachtanlage Prosper IV erfolgte bis Ende 2018 bergbaulicher Betrieb. Die übertägigen Anlagen sind noch vorhanden. Ein Abschlussbetriebsplan existiert noch nicht.

2. Bergwerk Prosper-Haniel - Schacht Prosper II in Bottrop

Auch für den Schacht Prosper II hat die Stadt Bottrop mit Schreiben vom 28.08.2018 einen Antrag auf Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe gestellt. Darin wird die Festlegung GIB angeregt. Da nicht die gesamte Fläche unter Bergaufsicht stehe, könnten aus Sicht der Stadt Bottrop Teilbereiche kurzfristig für gewerbliche Ansiedlungen aktiviert werden. Insbesondere die westliche Hälfte der Änderungsfläche stellt im Rahmen des interkommunalen Entwicklungsplans (IKEP) „Freiheit Emscher“ der Städte Essen und Bottrop sowie der RAG AG eine Potentialfläche dar. Ziel des IKEP ist es, mit weiteren Flächen im räumlichen Zusammenhang den Essener Norden und Bottroper Süden neuuzuordnen.

Bis Ende 2018 erfolgte auf Prosper II bergbaulicher Betrieb. Die übertägigen Anlagen sind noch vorhanden, wobei ehemals bergbaulich genutzte Gebäude (Malakowturm und Waschkaue) unter Denkmalschutz stehen. Ein Abschlussbetriebsplan existiert noch nicht.

3. Ehemalige Zeche Westerholt in Herten

Ende 2008 wurde die Zeche Westerholt, die sich auf dem Gebiet der Städte Gelsenkirchen und Herten befindet, stillgelegt. Ein Abschlussbetriebsplan liegt bereits vor. Es laufen derzeit die Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung. Der zugelassene Abbruch von nicht mehr benötigten Bestandsanlagen steht aus. Einige der ehemals bergbaulich genutzten Gebäude (Förderturm über Schacht 3 und Schachthalle) stehen unter Denkmalschutz.

Mit Inkrafttreten des Regionalen Flächennutzungsplans am 03.05.2010 ist der westliche Teilbereich der ehemaligen Zeche als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt und gemäß § 5 Abs. 2 BauGB als Gewerbliche Baufläche dargestellt worden. Um analog hierzu auch auf dem östlichen im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe verbliebenen Teil schwerpunktmäßig wohnverträgliches Gewerbe zu ermöglichen, erfolgt die

Festlegung als ASB. Das im Rahmen der Machbarkeitsstudie erarbeitete städtebauliche Konzept „Neue Zeche Westerholt“ setzt sich aus mehreren Bausteinen für eine ASB konforme Nutzung zusammen.

4. Bergwerk Westerholt - Schacht Polsum I in Marl

Für die Teilfläche wurde der Abschlussbetriebsplan bereits vorgelegt. Hier laufen Detailuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung. Der bereits zugelassene Abbruch der übertägigen Anlagen steht aus.

5. Bergwerk Auguste Victoria - Schacht VI in Marl

Für die Teilfläche Nr. 5 endete die Bergaufsicht im Januar 2018. Dort befinden sich auf einer kleinen Fläche im nordöstlichen Bereich die baulichen Anlagen der Behindertenwerkstatt der Recklinghäuser Werkstätten, welche am Standort Bestandsschutz genießen. Eine regionalplanerische Sicherung dieses Standortes ist aufgrund von Größe und Lage im Freiraum weder möglich noch erforderlich.

6. Bergwerk Auguste Victoria - Schacht IX in Haltern am See

Die Teilfläche 6 befindet sich in der Hohen Mark und ist umgeben von Wald. Für sie liegt noch kein Abschlussbetriebsplan vor. Nach dem Rückbau der vorhandenen übertägigen Anlagen und der Gefährdungsabschätzung wird über eventuelle Sanierungsmaßnahmen zu entscheiden sein.

Der untertägige Rückzug des Steinkohlebergbaus bedingt den gezielten Grubenwasseranstieg und damit verbunden eine dauerhafte Grubenwasserhaltung. Im Rahmen des RAG-Wasserhaltungskonzepts wird die Teilfläche 6 als Sicherungsstandort vorgehalten, um hier erforderlichenfalls Grubenwasser annehmen (heben und ableiten) und -soweit wasserwirtschaftlich notwendig- auch aufbereiten zu können. In Anbetracht der hohen Bedeutung des Themas Grubenwasserhaltung für die Metropole Ruhr soll die diesbezüglich konfliktarme Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich erfolgen. Grundsätzlich handelt es sich bei Grubenwasseraufbereitungsanlagen um Infrastruktureinrichtungen, die der Sache nach ihren Standort im Freiraum haben und an ehemalige Bergbaustandorte gebunden sind.

Die Zulässigkeit von Infrastrukturanlagen, die der Grubenwasserhaltung dienen, richtet sich im Weiteren nach den fachrechtlichen Bestimmungen und ist nicht Bestandteil der 12. Regionalplanänderung.

7. Bergwerk Blumenthal/Haard - Schacht Haltern I/II in Haltern am See

Zur im Waldgebiet der Haard befindlichen Schachtanlage Haltern I/II wurde bereits ein Abschlussbetriebsplan vorgelegt. Die Abbrucharbeiten und die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung sind soweit abgeschlossen.

Die Änderungsfläche Nr. 7 wird teilweise im östlichen Bereich als Sicherungsstandort im Rahmen des RAG-Wasserhaltungskonzepts vorgehalten. Entsprechend gelten die vorgenannten Ausführungen zum Thema Grubenwasserhaltung.

Weiterhin beabsichtigt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) für den Landgerichtsbezirk Essen auf ca. 6 ha eine

forensische Klinik zu errichten, um seine staatliche Aufgabe gemäß § 29 Maßregelvollzugsgesetz NRW (MRVG NRW) erfüllen zu können.

Vor dem Hintergrund dieser beiden potentiellen Nutzungen (Grubenwasserhaltung und Forensik) soll die konfliktarme Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich erfolgen.

8. Bergwerk Blumenthal/Haard - Schacht An der Haard I in Datteln

Für die Teilfläche 8 wurde der Abschlussbetriebsplan bereits vorgelegt. Hier laufen Detailuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung. Der bereits zugelassene Abbruch der übertägigen Anlagen steht aus.

Die Teilfläche 8 soll als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden. Auch sie stellt einen Grubenwassersicherungsstandort dar. Entsprechend gelten die Ausführungen zum Thema Grubenwasserhaltung zur Änderungsfläche Nr. 6 (Bergwerk Auguste Victoria - Schacht IX in Haltern am See).

1.3 Alternativenprüfung

Alle acht Flächen, die Gegenstand der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan Emscher-Lippe sind, sind durch die vormalige Nutzung als Schachtanlage erheblich vorbelastet und weisen die Festlegung GIB mit der Zweckbindung Bergbau auf. Nach Beendigung des Steinkohlebergbaus im Jahr 2018 ist die zweckgebundene Sicherung der ehemaligen Bergbaustandorte im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan Emscher-Lippe obsolet und würde Folgeentwicklungen an den betreffenden Standorten blockieren.

Die Änderungsflächen 1 (Bottrop-Grafenwald, Prosper IV), 2 (Bottrop, Prosper II) und 3 (Herten, ehemalige Zeche Westerholt), in denen Siedlungsentwicklung stattfinden soll, sind aufgrund ihrer Lage und Einbindung in den Siedlungsraum und zusätzlich im Falle der Änderungsfläche 2 aufgrund ihrer bimodalen Erschließung durch die Anbindungsmöglichkeit an den Schienen- und Straßenverkehr für die vorgesehene Nutzung geeignet. Die Änderungsflächen, die isoliert im Freiraum liegen, werden dem Freiraum entweder durch die Festlegung als Waldbereich oder als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich wieder zu geführt.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass ein Erhalt der standortgebundenen Zweckbindungen Bergbau nicht mehr den aktuellen Raumansprüchen genügt, die Rücknahme der entsprechenden Festlegungen im Rahmen dieser Regionalplanänderung erforderlich ist und sich daher keine Alternativen ergeben.

2 Umweltbericht / Screening

Gemäß § 8 ROG ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Bei geringfügigen Änderungen

von Raumordnungsplänen kann gem. § 8 Abs. 2 ROG jedoch von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 (zu § 8 Abs. 2 ROG) genannten Kriterien festgestellt wurde, dass sie voraussichtlich keine erheblichen Umweltänderungen haben werden (Screening).

Im Rahmen eines Screenings wurden mit Unterlagenversand am 14.11.2018 bis zum 04.01.2019 die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt werden, beteiligt. Es wurden drei Stellungnahmen abgegeben, in denen Bedenken und Hinweise geäußert werden:

1. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Mit Schreiben vom 21.12.2018 äußert das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken in Bezug auf die Änderungsfläche Nr. 1 (Bergwerk Prosper-Haniel, Schacht Prosper IV in Bottrop-Grafenwald). Es wird darauf hingewiesen, dass allgemein durch Industrie- und Wohnbebauung Frischluftschneisen in die Städte blockiert werden sowie klimawirksame Bodenfunktionen verloren gehen, da unverbauten Freiraumbereichen eine wichtige Rolle bei der Anpassung an den Klimawandel zukomme.

Das Landesbüro sieht einen Widerspruch zwischen geplanter Nutzung als ASB und Naturschutz. Somit seien nicht nur geringe Umweltauswirkungen durch die beabsichtigte Planänderung gegeben. Der Schachtstandort IV sei in den letzten Jahren lediglich als Wetterschacht genutzt worden. Aufgrund der Bedeutung der unmittelbar umliegenden ökologisch hoch wertvollen Biotopkomplexe (u.a. FFH-Lebensraumtyp Eichen-Hainbuchenmischwald und Biotopkatasterfläche sowie BK-4407-0123 „Wald am Schöttelbach“) sei die Fläche als Waldbereich überlagert von BSLE und Regionalem Grünzug festzulegen.

Die Änderungsfläche 1 befindet sich nördlich angrenzend an das FFH-Gebiet DE-4407-302 „Köllnischer Wald“, das im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe als Bereich zum Schutz der Natur (BSN Nr. 8 vgl. Erläuterungskarte II.4.4-1) festgelegt ist. Westlich an die Änderungsfläche 1 grenzt der BSN Nr. 7 „Grafenmühle“ an, in dem sich die vom Landesbüro genannten Biotopkomplexe und FFH-Lebensraumtypen befinden.

Durch die geplante Änderung zugunsten von ASB werden keine der genannten ökologisch wertvollen Bereiche räumlich in Anspruch genommen. Die Änderungsfläche befindet sich zudem außerhalb des 300m-Umrings um den besagten FFH-Lebensraumtyp, der sich wiederum nicht in einem ausgewiesenen FFH-Gebiet befindet. Gemäß der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Münster vom 21.12.2018 und telefonischer Abstimmung mit dieser am 08.01.2019 bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken.

Durch die Änderung von GIB mit der Zweckbindung Bergbau hin zur Festlegung ASB, die weniger beeinträchtigende Nutzungen wie z.B. wohnverträgliches Gewerbe, Wohnen, Wohnfolgeeinrichtungen ermöglicht, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bei der Änderungsfläche 1 handelt es sich zudem um eine im Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop dargestellte, gewerbliche Baufläche (Betriebsfläche Bergbau unter Bergaufsicht) und Mischbaufläche. Beide Bauflächen weisen Bestandsbebauung auf. Im

Süden grenzt ein ebenfalls im FNP gesichertes Umspannwerk an, von wo eine Freileitung in West-Ost-Richtung verläuft. Daher entspricht die beabsichtigte Planänderung in besonderem Maße dem Freiraum- und Bodenschutz, indem vorgeprägte Standorte mit einem hohen Versiegelungsgrad und bereits erheblich beeinträchtigten Bodenfunktionen einer neuen, ggf. aufgelockerten Nutzung zugeführt werden.

In Anbetracht der Lage des Ortsteils Grafenwald außerhalb des Regionalen Grünzugs sind klimatische und lufthygienische Funktionen im Umfeld der Änderungsfläche weiterhin gesichert.

2. Stadt Haltern am See

In ihrem Schreiben vom 20.12.2018 nimmt die Stadt Haltern am See Stellung zu den beiden Änderungsflächen Nr. 6 (AV Schacht IX) und Nr. 7 (Schacht Haltern I/II) auf ihrem Stadtgebiet. Eine Festlegung der beiden ehemaligen Schachtstandorte als Waldbereich wird analog der umliegenden Festlegung in den Waldgebieten der Hohen Mark (Fläche Nr. 6) und der Haard (Fläche Nr. 7) aus Sicht der Stadt Haltern als zwingend erforderlich angesehen.

In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass die Grubenwasserhaltung auf verschiedenen Standorten und zusätzlich die geplante Landeseinrichtung (Forensik) auf der Änderungsfläche 7 die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich erfordern.

Angaben zur Fragestellung des Screenings, ob durch die Planänderung von der zweckgebundenen Nutzung Bergbau hin zur Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich zusätzliche, erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist der Stellungnahme der Stadt Haltern nicht zu entnehmen.

3. Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Für die Änderungsfläche Nr. 8 in Datteln (Schacht An der Haard I) bittet der LWL (Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Referat Städtebau und Landschaftskultur) darum, die neue Festlegung so zu wählen, dass die Nutzung als potentiell Denkmal möglich bleibt. Hintergrund der LWL-Bedenken stellt eine rechtskräftige Abbruchgenehmigung im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens dar. Der Abbruch steht noch aus. Eine Überprüfung des Denkmalwertes der bestehenden, überläufigen Anlagen von Seiten des LWL ist noch nicht erfolgt.

Durch die geplante Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs entstehen keine zusätzlichen Restriktionen zur rechtlichen Bestandssituation. Die zuständige Behörde für das Abschlussbetriebsplanverfahren ist das Dezernat 63 der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Fazit ist festzustellen, dass keine Hinweise vorgebracht wurden, die erhebliche Umweltauswirkungen auf die Kriterien gemäß Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG erwarten lassen. Daher kann von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen werden.

3 Regionalplanerische Bewertung

Die landesplanerischen Vorgaben für die vorgesehene Regionalplanänderung ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) sowie dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe.

Im Rahmen des Entfesselungspaketes II hat das Landeskabinett am 19.12.2017 beschlossen, ein Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW einzuleiten. Am 17.04.2018 wurde der Beschluss zur Einleitung des entsprechenden Änderungsverfahrens gefasst. Im weiteren Verfahrensverlauf sind die in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG). Dies gilt entsprechend für den Regionalplan Ruhr, der sich seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 06.07.2018 im Erarbeitungsverfahren befindet.

Im Folgenden werden nun pro Fläche die vorgenannten raumordnerischen Vorgaben dargelegt und bewertet:

3.1 Teilfläche 1: Bottrop (9,4 ha), Bergwerk Prosper-Haniel, Schachtanlage IV

Die regionalplanerische Bewertung der Teilfläche 1 beinhaltet die Änderung von GIB mit der zweckgebundenen Nutzung Bergbau in die Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereich.

3.1.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Neben der Leitvorstellung gemäß § 1 Abs. 2 ROG, die eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang vorsieht, korrespondiert die Änderung mit dem Grundsatz § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Demnach ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und gleichzeitig vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Eine Flächeninanspruchnahme im Freiraum wird somit begrenzt.

Weiterhin entspricht die beabsichtigte Festlegung von ASB, in dem auch wohnverträgliches Gewerbe entwickelt werden kann, dem Grundsatz, den Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG).

Durch die Änderung der ehemals bergbaulich genutzten Fläche zugunsten von ASB wird die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen andernorts verringert und das Potenzial für die Wiedernutzbarmachung von Flächen ausgeschöpft (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

3.1.2 Landesentwicklungsplan (LEP)

Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Die Planänderung kommt dem Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung insofern nach, dass sie die Nachnutzung von siedlungsräumlich integrierten, durch den Bergbau vorgeprägten Flächen ermöglicht. Eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Freiraum bzw. eine Festlegung neuen Siedlungsraums wird somit vermieden. Es handelt sich weiterhin um eine Brachflächenentwicklung durch Flächenrecycling im Sinne des LEP-Grundsatzes 6.1-8.

Durch die Änderung der Teilfläche 1 in Bottrop-Grafenwald werden weitere landesplanerische Anforderungen an die Siedlungsentwicklung im besonderen Maße erfüllt, da sich der geplante ASB einer kompakten Siedlungsstruktur an den vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen ASB in Grafenwald anschließt und es sich bei Bottrop um eine Mittelzentrum handelt. In diesem Zusammenhang korrespondiert die Planung mit folgenden Grundsätzen:

- Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ (G 6.1-2)
- Leitbild „dezentrale Konzentration“ (G 6.1-3)
- Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ (G 6.1-5)
- Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame ASB (G 6.2-1).

3.1.3 LEP-Änderung

Die geplanten Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 17. April 2018) ist für die Teilfläche 1 (Bottrop-Grafenwald, Bergwerk Prosper-Haniel, Schacht IV) nicht relevant.

3.1.4 Regionalplan des Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe

Gemäß Ziel 1.3 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe sind vorhandene und künftige Brachflächen innerhalb des Siedlungsbereiches vorrangig zu Siedlungszwecken zu nutzen.

Durch die 12. Änderung wird mit der Teilfläche 1 eine Brachfläche, die aufgrund ihrer bestehenden Festlegung als GIB mit der Zweckbindung Bergbau dem Siedlungsbereich zuzurechnen ist, einer neuen, ASB-konformen Nutzung zugänglich gemacht, der an den Siedlungsbereich von Grafenwald anschließt.

Die Stadt Bottrop strebt im Bereich der Schachtanlage Prosper IV eine gewerbliche Entwicklung an. Von daher ist im weiteren Verlauf der Revitalisierung des Schachtstandortes auf Ziel 3.2 abzustellen. Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche dürfen durch kommunale Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht.

3.1.5 Entwurf des Regionalplans Ruhr

Der Schachtstandort in Bottrop-Grafenwald ist im Entwurf des Regionalplans Ruhr bereits als ASB festgelegt. Somit steht die 12. Änderung mit diesem im Einklang.

3.2 Teilfläche 2: Bergwerk Prosper-Haniel – Schacht Prosper II in Bottrop

Die regionalplanerische Bewertung der Teilfläche 2 beinhaltet die Rücknahme der zweckgebundenen Nutzung Bergbau und die teilweise Rücknahme des Schienenweges. Die Festlegung als GIB verbleibt.

3.2.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Die Leitvorstellung der Raumordnung besteht gemäß § 1 Abs. 2 ROG in einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Um den wirtschaftlichen Ansprüchen an den Raum gerecht zu werden, soll die Landes- und Regionalplanung gemäß den in § 2 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung nachhaltiges Wirtschaftswachstum unterstützen und den Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen entwickeln (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 ROG).

Gemäß den in § 2 ROG genannten Grundsätzen der Raumordnung soll u.a. die Siedlungstätigkeit räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte ausgerichtet werden. Außerdem soll die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke verringert werden, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 und Nr. 6 Satz 2 und 3 ROG).

3.2.2 Landesentwicklungsplan (LEP)

Gemäß Ziel 3-1 LEP NRW liegt die Änderungsfläche in der Kulturlandschaft des Ruhrgebiets. Hiernach ist die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. In diesem Zusammenhang ist auch Grundsatz 3-3 relevant, wonach Denkmäler und Denkmalbereiche bei raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden sollen.

Die Planänderung steht mit den landesplanerischen Vorgaben im Einklang. Die kulturlandschaftliche Bedeutung der Schachanlage Prosper II (Lage in der Kulturlandschaft des Ruhrgebiets), die u.a. durch die denkmalgeschützten ehemals bergbaulich genutzten Gebäude (Malakowturm und Waschkaue) zum Ausdruck kommt, wird durch die Änderung hin zu neuen Nutzungen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung unterstützt, indem GIB-konforme Nutzungen durch die 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe entwickelt werden können. Dabei sind im weiteren Bauleitplanverfahren die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen

Entwicklungspotenzialen auszurichten. Dementsprechend sind Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen bedarfsgerecht festzulegen.

In Grundsatz 6.1-6 postuliert der LEP den Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.

Grundsatz 6.1-8 zufolge sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden.

Ziel 6.3-1 LEP NRW konkretisiert die Vorgabe in Ziel 6.1-1 dahingehend, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist.

Grundsatz 6.3-2 LEP NRW soll dafür Sorge tragen, dass die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender GIB durch das Heranrücken anderer Nutzungen nicht beeinträchtigt werden (Umgebungsschutz).

In Grundsatz 6.3-4 des LEP NRW wird der interkommunalen Zusammenarbeit bei der Festlegung neuer GIB besondere Bedeutung beigemessen. Bei der Umsetzung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.

Grundsatz 6.3-5 trifft zu berücksichtigende Regelungen für die Anbindung neuer GIB an das überörtliche Verkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität.

Die Rücknahme der Zweckbindung Bergbau kommt dem Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung insofern nach, als dass sie die Nachnutzung von siedlungsräumlich integrierten, durch den Bergbau vorgeprägten Flächen ermöglicht und es sich somit nicht um eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Freiraum bzw. um eine Festlegung neuen Siedlungsraums handelt. Die Änderungsfläche befindet sich zwischen bestehenden Siedlungsbereichen, sodass die Innenentwicklung durch das Flächenrecycling vorangetrieben wird. Zusätzliche Konflikte in Bezug auf den Umgebungsschutz entstehen nicht, da lediglich die Zweckbindung für den Bergbau entfällt und ein GIB verbleibt.

Angesichts der interkommunalen Entwicklung im Rahmen des Projektes „Emscher Freiheit“ gemeinsam mit der Stadt Essen stellt die Rücknahme der bergbaulichen Zweckbindung und der Verbleib eines GIB ein regional abgestimmtes, geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe sicher.

Die Änderungsfläche verfügt mit der weiterhin bestehenden Anbindung an den Schienenweg über einen Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität.

3.2.3 LEP-Änderung

Die geplanten Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 17. April 2018) ist für die Teilfläche 2 (Bergwerk Prosper-Haniel – Schacht Prosper II in Bottrop) nicht relevant.

3.2.4 Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe

Ziel 1.2 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe trägt der Innenentwicklung der Städte Rechnung. Ihr soll Vorrang vor der Inanspruchnahme weiterer Freiraumflächen eingeräumt werden.

Gemäß Ziel 1.3 sind vorhandene und künftige Brachflächen innerhalb der Siedlungsbereiche für die Städte vorrangig für Siedlungszwecke zu nutzen. In den Fällen, in denen keine Potenziale im dargestellten Siedlungsbereich mehr vorhanden sind, sollen Ziel 1.4 zufolge möglichst interkommunale bzw. regionale Lösungen erarbeitet werden.

Ziel 11.1 legt fest, dass im Plangebiet eine ausreichende Versorgung mit GIB gesichert werden soll, die den qualitativen Anforderungen der Wirtschaft entsprechen.

Gemäß Ziel 11.2 soll sich die gewerbliche und industrielle Entwicklung grundsätzlich in den dargestellten Gewerbe- und Industrie-Ansiedlungsbereichen vollziehen, wobei die Innenentwicklung der Bereiche Vorrang vor der Inanspruchnahme weiteren Freiraums hat. Dabei sind die dargestellten Bereiche möglichst vollständig für gewerbliche und industrielle Zwecke zu nutzen.

Bei Bedarf sollen gemäß Ziel 11.3 überregional bedeutsame Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in übergemeindlicher Abstimmung entwickelt und vermarktet werden.

Ziel 14.1 legt fest, dass die als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche mit Zweckbindung dargestellten Bereiche den Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, die unter diese Zweckbindung fallen. Bei Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung soll gemäß Ziel 14.2 im Einzelfall geprüft werden, welche Nachfolgenutzung möglich und mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist.

Die 12. Änderung wird in Hinblick auf die Teilfläche 2 (Bergwerk Prosper, Schacht Prosper II in Bottrop) den vorgenannten Zielen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe gerecht. Ein brachgefallener Bergbaustandort in integrierter Lage, der dem Siedlungsbereich zuzurechnen ist, soll einer gewerblich-industriellen Nutzung zugänglich gemacht werden. Dies stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung dar, für die keine Freiraumflächen in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der interkommunalen Entwicklung (IKEP „Freiheit Emscher“) gemeinsam mit der Stadt Essen ist auf regionaler Ebene eine bedarfsgerechte Situation durch die 12. Änderung gegeben. Hieraus resultiert eine ausreichende Versorgung mit GIB, die durch die gemeindliche Bauleitplanung weiter zu konkretisieren ist.

3.2.5 Entwurf des Regionalplans Ruhr

Die Teilfläche 2 (Bergwerk Prosper-Haniel – Schacht Prosper II in Bottrop) ist im Entwurf des Regionalplans Ruhr als GIB festgelegt. Der Schienenweg ist analog in verkürzter Form enthalten. Die 12. Änderung steht dementsprechend mit dem Entwurf des Regionalplans Ruhr in Einklang.

3.3 Teilfläche 3: Zeche Westerholt in Herten

Die regionalplanerische Bewertung der Teilfläche 3 umfasst die Änderung von GIB mit der zweckgebundenen Nutzung Bergbau in die Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereich.

3.3.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Neben der Leitvorstellung gemäß § 1 Abs. 2 ROG, die eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang vorsieht, korrespondiert die Änderung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Demnach ist die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und gleichzeitig vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Eine Flächeninanspruchnahme im Freiraum wird somit begrenzt.

Weiterhin entspricht die beabsichtigte Festlegung von ASB, in dem auch wohnverträgliches Gewerbe entwickelt werden kann, dem Grundsatz, den Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG).

Durch die Änderung der ehemals bergbaulich genutzten Fläche zugunsten von ASB wird die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen andernorts verringert und das Potenzial für die Wiedernutzbarmachung von Flächen ausgeschöpft (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

3.3.2 Landesentwicklungsplan (LEP)

Gemäß Ziel 3-1 LEP NRW liegt die Änderungsfläche in der Kulturlandschaft des Ruhrgebiets. Hiernach ist die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. In diesem Zusammenhang ist auch Grundsatz 3-3 relevant, wonach Denkmäler und Denkmalbereiche bei raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden sollen.

Die kulturlandschaftliche Bedeutung der Zeche Westerholt (Kulturlandschaft Ruhrgebiet, vgl. Ziel 3-1 LEP NRW), die durch die denkmalgeschützten ehemals bergbaulich genutzten Anlagen (Förderturm und Schachthalle) zum Ausdruck kommt, wird durch die Änderung hin zu neuen Nutzungen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung unterstützt. Denkmalpflegerische Belange sind auf der Ebene der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Gemäß Ziel 6.1-1 LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

In Grundsatz 6.1-6 postuliert der LEP den Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich.

Grundsatz 6.1-8 zufolge sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden.

Die Festlegung von ASB kommt dem Ziel der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung insofern nach, als dass sie die Nachnutzung von siedlungsräumlich integrierten, durch den Bergbau vorgeprägten Flächen ermöglicht und es sich somit nicht um eine Neuinanspruchnahme von Flächen im Freiraum bzw. eine Festlegung neuen

Siedlungsraums handelt. Die Änderungsfläche befindet sich in integrierter Lage, sodass die Innenentwicklung durch das Flächenrecycling vorangetrieben wird.

Durch die Änderung der Teilfläche 3 in Herten werden weitere landesplanerische Grundsätze an die Siedlungsentwicklung im besonderen Maße erfüllt, da sich der geplante ASB einer kompakten Siedlungsstruktur an den vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen ASB in Herten anschließt und es sich bei der Stadt Herten um ein Mittelzentrum handelt. In diesem Zusammenhang korrespondiert die Regionalplanänderung mit folgenden Grundsätzen:

- Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung (G 6.1-2)
- Leitbild „dezentrale Konzentration“ (G 6.1-3)
- Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ (G 6.1-5)
- Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche (G 6.2-1).

3.3.3 LEP-Änderung

Die geplanten Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 17. April 2018) ist für die Teilfläche 3 (Ehemalige Zeche Westerholt in Herten) nicht relevant.

3.3.4 Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe

Ziel 1.2 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe trägt der Innenentwicklung der Städte Rechnung. Ihr soll Vorrang vor der Inanspruchnahme weiterer Freiraumflächen eingeräumt werden.

Gemäß Ziel 1.3 sind vorhandene und künftige Brachflächen innerhalb der Siedlungsbereiche für die Städte vorrangig für Siedlungszwecke zu nutzen.

Gemäß Ziel 3.2 dürfen die festgelegten ASB durch kommunale Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden wie dies dem nachweisbaren Bedarf und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht.

Die Änderung in einen ASB entspricht den Vorgaben des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, da es sich bei der Umnutzung der Zeche Westerholt um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und eine Brachfläche für Siedlungszwecke wiedergenutzt werden kann.

3.3.5 Entwurf des Regionalplans Ruhr

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist die Fläche als ASB sowie geringfügig entlang der Bahntrasse als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt.

Die 12. Änderung des Regionalplans des Bezirksregierung Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe entspricht in Hinblick auf die Änderung von GIB mit der Zweckbindung Bergbau zugunsten von ASB dem Entwurf des Regionalplan Ruhr. Die geringfügige Abweichung des ASB bis an die Schienentrasse ergibt sich aus einem aktualisierten Konzept der Stadt Herten, das mittlerweile Bauflächen entlang der Schienentrasse vorsieht.

Anpassungen, die sich aus dem laufenden Änderungsverfahren ergeben, werden entsprechend in das Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Ruhr aufgenommen.

3.4 Teilfläche 4: Bergwerk Westerholt - Schacht Polsum I in Marl

Die regionalplanerische Bewertung der Teilfläche 4 ist auf die Änderung von GIB mit der zweckgebundenen Nutzung Bergbau in die Festlegung Waldbereich überlagert mit der Freiraumfunktion BSLE gerichtet.

3.4.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Neben der Leitvorstellung gemäß § 1 Abs. 2 ROG, die eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang vorsieht, korrespondiert die Änderung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Demnach ist der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen.

Weiterhin ist der Raum gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.

Mit der Festlegung als Waldbereich überlagert von der Freiraumfunktion BSLE wird die 12. Änderung den Anforderungen des ROG gerecht.

3.4.2 Landesentwicklungsplan (LEP)

In Ziel 2.3 LEP NRW ist die Unterteilung des Landes in Siedlungs- und Freiraum vorgesehen, wobei der Freiraum vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen soll.

Im Sinne von Grundsatz 7.1-1 LEP NRW zur generellen Freiraumschutz sollen die Nutz-, Schutz- Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden.

Gemäß Ziel 7.1-2 LEP NRW hat die Regionalplanung den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Dabei ist der Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen, zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

Durch die Änderung von der zweckgebundenen Nutzung Bergbau hin zu Waldbereich überlagert mit der Freiraumfunktion BSLE wird ein bisher versiegelter Bereich in Hinblick auf den Freiraum entwickelt und gesichert. Weiterhin gehört die Stadt Marl im Sinne des Grundsatzes 7.3-3 LEP NRW zu den waldarmen Kommunen (Waldanteil > 20 %), wo auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden soll. Die Änderung entspricht somit den Vorgaben des LEP NRW.

3.4.3 LEP-Änderung

Die geplanten Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 17. April 2018) ist für die Teilfläche 4 (Ehemaliges Bergwerk Westerholt - Schacht Polsum I in Marl) nicht relevant.

3.4.4 Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe

Ziel 14.2 des Regionalplans für den Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe gibt vor, dass bei der Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung eine Einzelfallprüfung stattfinden soll, welche Nachfolgenutzung möglich und mit den

umliegenden Raumannsprüchen vereinbar ist. Dabei sollen isoliert im Freiraum gelegene Standorte einer Freiraumnutzung wieder zugeführt werden.

Bei der Änderungsfläche Nr. 4 „Ehemaliges Bergwerk Westerholt - Schacht Polsum I in Marl“ handelt es sich um einen isoliert im Freiraum liegenden Standort, der im Westen, Süden und Osten von Waldbereichen umgeben ist. Zudem weist das Umfeld eine großräumige Festlegung mit BSLE auf.

Im Sinne von Grundsatz 7.2 zur generellen Freiraumentwicklung sollen die verschiedenen Freiraumfunktionen miteinander in Einklang gebracht werden. Hierbei ist insbesondere auf den Freiraum als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Raum der ökologischen Vielfalt mit Bodenschutzfunktion, als Erholungsraum sowie dessen forstwirtschaftliche Bedeutung und Erholungseigenschaft abzustellen. In Anbetracht der Lage im Landschaftsraum „Nördliches Ruhrgebiet auf dem Vestischen Höhenrücken und in der Waltroper Ebene“ (Grundsatz 7.3 i.V.m Erläuterungskarte II.4.1-1) sollen u.a. als Leitbild bzw. Zielvorstellung naturnahe und ihre Funktion wahrnehmende Wälder entwickelt werden.

Um den Wald hinsichtlich seiner vielfältigen Funktionen weiterzuentwickeln (Ziel 17), Aufforstungsflächen in das Gesamtgefüge des Freiraums sinnvoll einzugliedern (Grundsatz 10.2 i.V.m Erläuterungskarte II.4.3-1; Lage im Waldvermehrungskorridor) sowie die Nutzungsstruktur in den BSLE zur Wiederherstellung insbesondere der ökologischen Funktionen günstig zu verändern (Grundsatz 12), soll die Festlegung Waldbereich überlagert mit BSLE getroffen werden.

Im Rahmen der eingangs erwähnten Einzelfallprüfung gemäß Ziel 14.2 wird festgestellt, dass diese angestrebte Freiraumnutzung mit den umliegenden Raumannsprüchen vereinbar ist und den Vorgaben des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan Emscher-Lippe entsprochen wird.

3.4.5 Entwurf des Regionalplans Ruhr

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist die Fläche als Waldbereich überlagert mit den Freiraumfunktionen BSLE und zusätzlich Regionaler Grünzug festgelegt. Die Festlegung des Regionalen Grünzugs ist auf Grundlage der entsprechenden konzeptionellen Überlegungen zum Regionalplan Ruhr getroffen worden.

In Bezug auf die Festlegungen Waldbereich und BSLE steht die 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe mit dem Regionalplan Ruhr in Einklang. Einer konkreten Festlegung des Regionalen Grünzugs im weiteren Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Ruhr stehen die Festlegungen Waldbereich und BSLE nicht entgegen.

3.5 Teilfläche 5: Bergwerk Auguste Victoria - Schacht VI in Marl

Die regionalplanerische Bewertung der Teilfläche 5 umfasst die Änderung von GIB mit der zweckgebundenen Nutzung Bergbau in die Festlegung Waldbereich überlagert von der Freiraumfunktion BSLE.

3.5.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Neben der Leitvorstellung gemäß § 1 Abs. 2 ROG, die eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang vorsieht, korrespondiert die Änderung mit dem Grundsatz § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Demnach ist der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen.

Weiterhin ist der Raum gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.

Mit der Festlegung als Waldbereich überlagert von der Freiraumfunktion BSLE wird die 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe den Anforderungen des ROG gerecht.

3.5.2 Landesentwicklungsplan (LEP)

In Ziel 2.3 LEP NRW ist die Unterteilung des Landes in Siedlungs- und Freiraum vorgesehen, wobei der Freiraum vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen soll.

Im Sinne von Grundsatz 7.1-1 LEP NRW zur generellen Freiraumschutz sollen die Nutz-, Schutz- Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden.

Gemäß Ziel 7.1-2 hat die Regionalplanung den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Dabei ist der Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen, zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

Durch die Änderung von der zweckgebundenen Nutzung Bergbau hin zu Waldbereich überlagert mit der Freiraumfunktion BSLE wird ein bisher versiegelter Bereich in Hinblick auf den Freiraum entwickelt und gesichert. Weiterhin gehört die Stadt Marl im Sinne des Grundsatzes 7.3-3 LEP NRW zu den waldarmen Kommunen (Waldanteil > 20 %), sodass sich eine Waldvermehrung empfiehlt. Die Änderung entspricht somit den Vorgaben des LEP NRW.

3.5.3 LEP-Änderung

Die geplanten Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 17. April 2018) ist für die Teilfläche 5 (Ehemaliges Bergwerk Auguste Victoria - Schacht VI in Marl) nicht relevant.

3.5.4 Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe

Ziel 14.2 des Regionalplans für den Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe gibt vor, dass bei der Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung eine Einzelfallprüfung stattfinden soll, welche Nachfolgenutzung möglich und mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist. Dabei sollen isoliert im Freiraum gelegene Standorte wieder einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

Bei der Änderungsfläche Nr. 5 „Ehemaliges Bergwerk Auguste Victoria - Schacht VI in Marl“ handelt es sich um einen isoliert im Freiraum liegenden Standort, der sich zwischen der A43 und der Bahnstrecke Herne - Münster befindet. Umgeben ist er großräumig von

Waldbereichen überlagert in nördlicher, westlicher und südlicher Richtung mit der Freiraumfunktion BSLE. Östlich der Bahnstrecke erstreckt sich das Waldgebiet der Haard, das als Bereich zum Schutz der Natur festgelegt ist.

Im Sinne der Grundsätze 7.1 und 7.2 zur generellen Freiraumentwicklung sollen die verschiedenen Freiraumnutzungen und -funktionen miteinander in Einklang gebracht werden. Hierbei ist insbesondere auf den Freiraum als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Raum der ökologischen Vielfalt mit Bodenschutzfunktion, als Erholungsraum sowie dessen forstwirtschaftliche Bedeutung und Erholungseigenschaft abzustellen. In Anbetracht der Lage im Landschaftsraum „Waldlandschaft des Haard-Hügellandes“ (Grundsatz 7.3 i. V. m. Erläuterungskarte II.4.1-1) sollen gemäß des Leitbildes, aufgegebene Schachtstandorte des Bergbaus rekultiviert und dem Naturraum zurückzugeben werden.

Um den Wald hinsichtlich seiner vielfältigen Funktionen weiterzuentwickeln (Ziel 17), Aufforstungsflächen in das Gesamtgefüge des Freiraums sinnvoll einzugliedern (Grundsatz 10.2) sowie die Nutzungsstruktur in den BSLE zur Wiederherstellung insbesondere der ökologischen Funktionen günstig zu verändern (Grundsatz 12), soll die Festlegung Waldbereich überlagert mit BSLE getroffen werden.

Im Rahmen der eingangs erwähnten Einzelfallprüfung gemäß Ziel 14.2 wird festgestellt, dass diese angestrebte Nachfolgenutzung mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist und den Vorgaben des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan Emscher-Lippe entspricht.

3.5.5 Entwurf des Regionalplans Ruhr

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist die Änderungsfläche 5 „Ehemaliges Bergwerk Auguste Victoria - Schacht VI in Marl“ als Waldbereich überlagert mit der Freiraumfunktion BSLE festgelegt. Somit steht die 12. Änderung im Einklang mit dem Entwurf des Regionalplans Ruhr.

3.6 Teilfläche 6: Bergwerk Auguste Victoria - Schacht IX in Haltern am See

Die regionalplanerische Bewertung der Teilfläche 6 umfasst die Änderung von GIB mit der zweckgebundenen Nutzung Bergbau in die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich.

3.6.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Neben der Leitvorstellung gemäß § 1 Abs. 2 ROG, die eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang vorsieht, korrespondiert die Änderung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Demnach ist der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen.

Weiterhin ist der Raum gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.

Mit der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich wird die 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe den Anforderungen des ROG insbesondere hinsichtlich der Wiederherstellung der Böden und des Wasserhaushalts gerecht.

3.6.2 Landesentwicklungsplan (LEP)

In Ziel 2.3 LEP NRW ist die Unterteilung des Landes in Siedlungs- und Freiraum vorgesehen, wobei der Freiraum vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen soll.

Im Sinne von Grundsatz 7.1-1 LEP NRW zum generellen Freiraumschutz sollen die Nutz-, Schutz- Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden.

Gemäß Ziel 7.1-2 LEP NRW hat die Regionalplanung den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Dabei ist der Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen, zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

Gemäß Planzeichendefinition der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO LPIG, Anlage 3, Planzeichen 2.a) können auch sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind, als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden. Durch die Änderung von der zweckgebundenen Nutzung Bergbau hin zu Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich wird zudem Vorsorge für standortgebundene Nutzungen (hier: Grubenwasserhaltung) getroffen.

Weiterhin gehört die Stadt Haltern am See im Sinne des Grundsatzes 7.3-3 LEP NRW zu den walddreicheren Kommunen (Waldanteil 20 - 60 %), sodass auf eine Waldvermehrung verzichtet werden kann.

Die 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe entspricht somit den Vorgaben des LEP NRW.

3.6.3 LEP-Änderung

Die geplanten Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 17. April 2018) ist für die Teilfläche 6 (Ehemaliges Bergwerk Auguste Victoria - Schacht IX in Haltern am See) nicht relevant.

3.6.4 Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe

Ziel 14.2 des Regionalplans für den Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe gibt vor, dass bei der Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung eine Einzelfallprüfung stattfinden soll, welche Nachfolgenutzung möglich und mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist. Dabei sollen isoliert im Freiraum gelegene Standorte wieder einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

Bei der Änderungsfläche Nr. 6 „Ehem. Bergwerk Auguste Victoria - Schacht IX in Haltern am See“ handelt es sich um einen isoliert im Freiraum liegenden Standort, der sich im Waldgebiet der Hohen Mark befindet. Umgeben ist er großräumig von Waldbereichen überlagert mit der Freiraumfunktion BSLE, was der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich nicht entgegensteht.

Im Sinne der Grundsätze 7.1 und 7.2 zur generellen Freiraumentwicklung sollen die verschiedenen, teilweise im Konflikt zu einander stehenden Freiraumnutzungen und -funktionen miteinander in Einklang gebracht werden. Hierbei schließt die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich Eigenschaften als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Raum der ökologischen Vielfalt sowie als Erholungsraum von Vorneherein nicht kategorisch aus. Durch die Änderung von GIB mit der zweckgebundenen Nutzung Bergbau mit einem potentiell hohen Versiegelungs- und Emissionsgrad hin zu Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich erfüllt die geplante Festlegung insbesondere die Anforderungen an die Bodenschutzfunktion.

Die Ausführungen in Grundsatz 10 intendieren eine Waldvermehrung in waldarmen Teilbereichen, wozu die Stadt Haltern am See nicht zählt. Hier soll explizit auf Waldvermehrung verzichtet werden, sodass auch eine Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in Betracht kommt.

Die Lage im Übergang zum Landschaftsraum „Waldreiche offene Vorländer der Hohen Mark“ (Grundsatz 7.3 i. V. m. Erläuterungskarte II.4.1-1) korrespondiert mit dem dort vorgesehenen Leitbild „Erhalt einer zusammenhängenden, von Offenlandbereichen gegliederten weitläufigen Waldlandschaft“.

Im Rahmen der eingangs erwähnten Einzelfallprüfung gemäß Ziel 14.2 wird festgestellt, dass die angestrebte Freiraumnutzung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist und den Vorgaben des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan Emscher-Lippe entsprochen wird.

3.6.5 Entwurf des Regionalplans Ruhr

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist die Änderungsfläche Nr. 6 „Ehem. Bergwerk Auguste Victoria - Schacht IX in Haltern am See“ als Waldbereich überlagert mit der Freiraumfunktion BSLE festgelegt. Die im Rahmen dieser Regionalplanänderung detailliertere Betrachtung einzelner Standorte ergab, dass weitere Belange wie z.B. die Grubenwasserhaltung zu einer abweichenden Festlegung führen.

Anpassungen, die sich aus dem laufenden Änderungsverfahren ergeben, werden entsprechend in das Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Ruhr aufgenommen.

3.7 Teilfläche 7: Bergwerk Blumenthal/Haard - Schacht Haltern I/II in Haltern

Die regionalplanerische Bewertung der Teilfläche 7 beinhaltet die Änderung von GIB mit der Zweckbindung Bergbau in die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich. Die überlagernde Freiraumfunktion Bereich für den Grundwasser und Gewässerschutz wird beibehalten.

3.7.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Neben der Leitvorstellung gemäß § 1 Abs. 2 ROG, die eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang vorsieht, korrespondiert die Änderung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Demnach ist der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen.

Weiterhin ist der Raum gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.

Mit der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich wird die 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe den Anforderungen des ROG insbesondere hinsichtlich der Wiederherstellung der Böden und des Wasserhaushalts gerecht.

3.7.2 Landesentwicklungsplan (LEP)

In Ziel 2.3 LEP NRW ist die Unterteilung des Landes in Siedlungs- und Freiraum vorgesehen, wobei Letzterer vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen soll. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert.

Im Sinne von Grundsatz 7.1-1 LEP NRW zur generellen Freiraumschutz sollen die Nutz-, Schutz- Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden.

Gemäß Ziel 7.1-2 hat die Regionalplanung den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Dabei ist der Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen, zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

Gemäß Planzeichendefinition der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO LPIG, Anlage 3, Planzeichen 2.a) können auch sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind, als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden. Durch die Änderung von GIB mit der zweckgebundenen Nutzung Bergbau hin zur Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich wird zudem Vorsorge für Nutzungen (hier: Grubenwasserhaltung und Errichtung einer forensischen Klinik) getroffen.

Die Änderungsfläche Nr. 7 ist vom Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) umgeben (vgl. Ziel 7.2-2 LEP NRW). Die Darstellungsschwelle für die GSN liegt im LEP maßstabsbedingt bei 150 ha, was eine Konkretisierung auf regionalplanerischer Ebene erforderlich macht. Durch die Festlegung eines ca. 6 ha großen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs wird das GSN im Bereich der Haard mit seiner tatsächlichen Gesamtgröße (ca. 5.200 ha) konkretisiert.

Weiterhin gehört die Stadt Haltern am See zu den walddreicheren Kommunen im Sinne des Grundsatzes 7.3-3 LEP NRW (Waldanteil 20-60 %), sodass auf eine Waldvermehrung verzichtet werden kann.

Die Überlagerung des Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) wird in der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan Emscher-Lippe beibehalten, sodass im Sinne des Ziels 7.4-3 LEP NRW die Trinkwassergewinnung auch durch die geplante Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches weiterhin gegeben ist.

Die 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe entspricht somit den Vorgaben des LEP NRW.

3.7.3 LEP-Änderung

Die geplanten Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 17. April 2018) ist für die Teilfläche 7 (Ehem. Bergwerk Blumenthal/Haard - Schacht Haltern I/II in Haltern) nicht relevant.

3.7.4 Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe

Ziel 14.2 des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe gibt vor, dass bei der Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung eine Einzelfallprüfung stattfinden soll, welche Nachfolgenutzung möglich und mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist. Dabei sollen isoliert im Freiraum gelegene Standorte wieder einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

Bei der Änderungsfläche Nr. 7 „Ehem. Bergwerk Blumenthal/Haard - Schacht Haltern I/II in Haltern“ handelt es sich um einen isoliert im Freiraum liegenden, bisher siedlungsräumlich durch die Festlegung als GIB mit der Zweckbindung Bergbau genutzten Standort, der sich im Waldgebiet der Haard befindet. Umgeben ist er großräumig von Waldbereichen überlagert mit der Freiraumfunktion BSN. Durch die Festlegung eines ca. 6 ha großen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs wird das BSN im Bereich der Haard mit einer tatsächlichen Gesamtgröße (ca. 5.200 ha) konkretisiert.

Im Sinne der Grundsätze 7.1 und 7.2 zur generellen Freiraumentwicklung sollen die verschiedenen, teilweise im Konflikt zueinander stehenden Freiraumnutzungen und -funktionen miteinander in Einklang gebracht werden. Hierbei schließt die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich Eigenschaften als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Raum der ökologischen Vielfalt sowie als Erholungsraum von Vorneherein nicht kategorisch aus. Durch die Änderung von GIB mit der zweckgebundenen Nutzung Bergbau mit einem potentiell hohen Versiegelungs- und Emissionsgrad hin zu Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich erfüllt die geplante Festlegung insbesondere die Anforderungen an die Bodenschutzfunktion.

Die Ausführungen in Grundsatz 10 intendieren eine Waldvermehrung in waldarmen Teilbereichen, wozu die Stadt Haltern am See nicht zählt. Hier soll explizit auf Waldvermehrung verzichtet werden, sodass auch eine Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in Betracht kommt.

Im Rahmen der eingangs erwähnten Einzelfallprüfung gemäß Ziel 14.2 wird festgestellt, dass die angestrebte Freiraumnutzung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist und den Vorgaben des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan Emscher-Lippe entsprochen wird.

3.7.5 Entwurf des Regionalplans Ruhr

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist die Änderungsfläche Nr. 7 „Ehem. Bergwerk Blumenthal/Haard - Schacht Haltern I/II in Haltern“ als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der Freiraumfunktion BGG festgelegt. Die beabsichtigte 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan Emscher-Lippe entspricht somit dem Entwurf des Regionalplans Ruhr.

3.8 Teilfläche 8: Bergwerk Blumenthal/Haard-Schacht An der Haard I, Datteln

Die regionalplanerische Bewertung der Teilfläche 8 ist auf die Änderung von GIB mit der Zweckbindung Bergbau in die Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereich gerichtet.

3.8.1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Neben der Leitvorstellung gemäß § 1 Abs. 2 ROG, die eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang vorsieht, korrespondiert die Änderung mit § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Demnach ist der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen.

Weiterhin ist der Raum gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen.

Mit der Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich wird die 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe den Anforderungen des ROG insbesondere hinsichtlich der Wiederherstellung der Böden und des Wasserhaushalts gerecht.

3.8.2 Landesentwicklungsplan (LEP)

In Ziel 2.3 LEP NRW ist die Unterteilung des Landes in Siedlungs- und Freiraum vorgesehen, wobei Letzterer vorrangig Freiraumfunktionen erfüllen soll.

Gemäß Ziel 3-1 LEP NRW liegt die Änderungsfläche in der Kulturlandschaft des Ruhrgebiets und gemäß Grundsatz 3-2 LEP NRW im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Nr. 12 „Haltern – Lippe – Haard“, wobei das raumbedeutsame kulturelle Erbe im un-/ besiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen zu gestalten ist (Ziel 3-1 LEP NRW). Wertgebende Elemente und Strukturen sollen als industriekulturelles Erbe erhalten werden (Grundsatz 3-2 LEP NRW). In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im Rahmen des Screenings (Kapitel 2) verwiesen.

Im Sinne von Grundsatz 7.1-1 LEP NRW zur generellen Freiraumschutz sollen die Nutz-, Schutz- Erholungs- und Ausgleichsfunktionen gesichert und entwickelt werden, was grundsätzlich durch die Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches weiterhin gegeben ist.

Gemäß Ziel 7.1-2 LEP NRW hat die Regionalplanung den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Dabei ist der Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen, zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

Gemäß Planzeichendefinition der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO LPIG, Anlage 3, Planzeichen 2.a) können auch sonstige Flächen, die als Freiraum zu sichern sind, als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden. Durch die Änderung von GIB mit der zweckgebundenen Nutzung Bergbau hin zur Allgemeinen

Freiraum- und Agrarbereich wird zudem Vorsorge für Nutzungen (hier: Grubenwasserhaltung) getroffen.

Die Änderungsfläche Nr. 8 ist vom Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) umgeben (vgl. Ziel 7.2-2 LEP NRW). Die Darstellungsschwelle für die GSN liegt im LEP maßstabsbedingt bei 150 ha, was eine Konkretisierung auf regionalplanerischer Ebene erforderlich macht. Durch die Festlegung eines ca. 7 ha großen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs wird das GSN im Bereich der Haard mit seiner tatsächlichen Gesamtgröße (ca. 5.200 ha) konkretisiert.

Weiterhin gehört die Stadt Haltern am See zu den walddreieheren Kommunen im Sinne des Grundsatzes 7.3-3 LEP NRW (Waldanteil 20-60 %), sodass auf eine Waldvermehrung verzichtet werden kann.

Die 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe entspricht somit den Vorgaben des LEP NRW.

3.8.3 LEP-Änderung

Die geplanten Änderungen des LEP NRW (Entwurf - Stand: 17. April 2018) ist für die Teilfläche 8 (Ehem. Bergwerk Blumenthal/Haard-Schacht An der Haard I, Datteln) insofern relevant, als dass die Ausnahmeveraussetzungen des Ziels 2-3 erweitert werden. Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum können ausnahmsweise Bauflächen/-gebiete festgesetzt werden, wenn es sich um angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt.

3.8.4 Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe

Ziel 14.2 des Regionalplans für den Regierungsbezirks Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe gibt vor, dass bei der Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung eine Einzelfallprüfung stattfinden soll, welche Nachfolgenutzung möglich und mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist. Dabei sollen isoliert im Freiraum gelegene Standorte einer Freiraumnutzung wieder zugeführt werden.

Bei der Änderungsfläche Nr. 7 „Ehem. Bergwerk Blumenthal/Haard - Schacht Haltern I/II in Haltern“ handelt es sich um einen isoliert im Freiraum liegenden Standort, der sich im Waldgebiet der Haard befindet. Umgeben ist er großräumig von Waldbereichen überlagert mit der Freiraumfunktion BSN. Durch die Festlegung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs wird das BSN im Bereich der Haard mit seiner tatsächlichen Gesamtgröße (ca. 5.200 ha) konkretisiert.

Im Sinne der Grundsätze 7.1 und 7.2 zur generellen Freiraumentwicklung sollen die verschiedenen, teilweise im Konflikt zu einander stehenden Freiraumnutzungen und -funktionen miteinander in Einklang gebracht werden. Hierbei schließt die Festlegung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich Eigenschaften als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Raum der ökologischen Vielfalt sowie als Erholungsraum von Vorneherein nicht kategorisch aus. Durch die Änderung von GIB mit der zweckgebundenen Nutzung Bergbau mit einem potentiell hohen Versiegelungs- und Emissionsgrad hin zu Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich erfüllt die geplante Festlegung insbesondere Anforderungen an die Bodenschutzfunktion.

Die Ausführungen in Grundsatz 10 intendieren eine Waldvermehrung in waldarmen Teilbereichen, wozu die Stadt Haltern am See nicht zählt. Hier soll explizit auf Waldvermehrung verzichtet werden, sodass auch eine Festlegung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in Betracht kommt.

Im Rahmen der eingangs erwähnten Einzelfallprüfung gemäß Ziel 14.2 wird festgestellt, dass die angestrebte Freiraumnutzung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist und den Vorgaben des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan Emscher-Lippe entsprochen wird.

3.8.5 Entwurf des Regionalplans Ruhr

Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist die Änderungsfläche Nr. 8 „Ehem. Bergwerk Blumenthal/Haard-Schacht An der Haard I, Datteln“ als Waldbereich überlagert mit der Freiraumfunktion BSN festgelegt. Die im Rahmen einer Regionalplanänderung detailliertere Betrachtung einzelner Standorte ergab, dass weitere Belange wie z.B. die Grubenwasserhaltung Relevanz entfalten, sodass im Rahmen der 12. Änderung eine abweichende Festlegung erfolgt.

Anpassungen, die sich aus dem laufenden Änderungsverfahren ergeben, werden entsprechend in das Erarbeitungsverfahren des Regionalplans Ruhr aufgenommen.

3.9 Herausnahme der textlichen Ziele 14.3, 14.4 und 14.5

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Nachnutzung ehemaliger Bergbaustandorte und der zuvor erfolgten regionalplanerischen Bewertung der Einzelflächen werden durch die Herausnahme der sich darauf beziehenden textlichen Ziele 14.3, 14.4 und 14.5 (siehe Anlage 3) die zeichnerischen und die textlichen Festlegungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe in Einklang gebracht.

4 Gesamtabwägung

Die vorliegende Regionalplanänderung wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt. Sie stimmt sowohl mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung als auch mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des LEP NRW überein. Abweichungen, die sich durch die beabsichtigten Festlegungen der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe im Vergleich zum Entwurf des Regionalplans Ruhr ergeben, können im weiteren Verfahrensverlauf der Aufstellung des Regionalplans Ruhr angepasst werden.

Vor dem Hintergrund, dass der Steinkohlebergbau zum Jahresende 2018 ausgelaufen ist, unterstützt die 12. Änderung durch die Rücknahme nicht mehr benötigter Bergbaustandorte den Strukturwandel in der Metropole Ruhr.

5 Anmerkungen zum Verfahren

Die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe auf dem Gebiet der Städte Bottrop, Datteln, Haltern am See, Herten und Marl erfolgte

- im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 38 vom 20.09.2018,
- im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 38 vom 21.09.2018 sowie
- im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg Nr. 40 vom 6.10.2018.

In der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG waren die Teilflächen Nr. 6 (Bergwerk Auguste Viktoria, Schacht IX, Haltern am See) und Teilfläche Nr. 8 (Bergwerk Blumenthal/Haard, Schacht An der Haard I, Datteln) mit einer geplanten Festlegung als Waldbereich überlagert mit der Freiraumfunktion BSLE (Nr. 6) bzw. BSN (Nr. 7) enthalten. Die Bewertung von weiteren Informationen in Bezug auf die Thematik Grubenwasserhaltung haben zu einer beabsichtigten Festlegung im Erarbeitungsbeschluss als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich auf den Teilflächen 6 und 8 geführt.

Sofern der Erarbeitungsbeschluss für die 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe in der Sitzung der Verbandsversammlung am 29.03.2019 gefasst wird, sind folgende weitere Verfahrensschritte vorgesehen:

Die beteiligten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts im Sinne des § 4 ROG erhalten nach § 9 ROG i.V.m. § 13 Landesplanungsgesetz im Anschluss an den Erarbeitungsbeschluss für die Dauer von zwei Monaten Gelegenheit, zu dem Entwurf der Regionalplanänderung Stellung zu nehmen (siehe Beteiligtenliste Anlage 6). Weitere Behörden und Stellen können durch die Regionalplanungsbehörde beteiligt werden, wenn es sich im Laufe des Verfahrens als notwendig erweist.

In diesem Zeitraum wird auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG durchgeführt, und die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Sofern erforderlich, soll anschließend die Erörterung gem. § 19 Abs. 3 LPIG durchgeführt werden. Über die im Rahmen eines eventuellen Erörterungstermins nicht ausgeräumten Anregungen und Bedenken wird die Verbandsversammlung voraussichtlich entscheiden und den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Regionalplans fassen. Anschließend wird die Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde angezeigt.